Fachbereich WD 6
Die arbeitnehmerähnliche Person

Eine arbeitnehmerähnliche Person ist im arbeitsrechtlichen Sinne selbständig, genießt aber in einigen Bereichen kraft gesetzlicher Sonderbestimmung eine ähnliche Stellung wie Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne und/oder wie Beschäftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

1. Grundbegriffe im Arbeits- und Sozialrecht

Die Begriffe des „Arbeitnehmers“ im Arbeitsrecht und des „Beschäftigten“ im Sozialrecht weisen strukturelle Ähnlichkeit auf, sind aber nicht deckungsgleich.[1]

Im Arbeitsrecht ist eine Person selbständig, soweit sie kein „Arbeitnehmer“ im Sinne des § 611a Abs. 1 S. 1 BGB ist. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Diese zuvor richterrechtliche Definition ist seit 2017 in § 611a Abs. 1 BGB gesetzlich verankert. Bei der Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Arbeitnehmereigenschaft ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen, wobei die Bezeichnung des Vertrags höchstens ein Indiz darstellen kann.

Im Sozialrecht ist eine Person „Beschäftigter“ im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV, wenn sie „nichtselbständige Arbeit“ verrichtet, „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV stellen „eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ Anhaltspunkte für eine Beschäftigung dar.

Der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person entstammt dem Prozessrecht und hat weder arbeitsrechtlich noch sozialrechtlich eine eigenständige Bedeutung. In § 5 Abs. 1

1 Siehe dazu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 6), Sozialrechtlicher Begriff der Beschäftigung und arbeitsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft in Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit, WD 6 - 3000 - 028/20, im Internet abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/708268/WD-6-028-20-pdf.pdf.

WD 6-30000-0012-0028 (07.10.2026)
© 2026 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) werden „arbeitnehmerähnliche Personen“ den Arbeitnehmern im Sinne des Gesetzes gleichgestellt, sodass für diese der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet ist.

2. Sondervorschriften für arbeitnehmerähnliche Personen

Einige Gesetze greifen den Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person aus § 5 Abs. 1 ArbGG ausdrücklich auf oder stellen arbeitnehmerähnliche Personen der Sache nach den ordentlichen Arbeitnehmern gleich.

Eine arbeitnehmerähnliche Person kann nach dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Beschäftigter“ sein, sodass es in diesen Fällen keiner Sondervorschrift bedarf. Sofern eine arbeitnehmerähnliche Person kein Beschäftigter im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV ist, können Vorschriften des Sozialrechts die Person aber dennoch einem Beschäftigten gleichstellen.

2.1. Arbeitsrechtliche Sondervorschriften

Obwohl eine arbeitnehmerähnliche Person im arbeitsrechtlichen Sinne selbständig ist, erweitern einige gesetzliche Vorschriften den arbeitsrechtlichen Schutz auf solche Personen, die wegen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit im Rahmen der jeweiligen Vorschrift als schutzwürdig gelten. Dies ist etwa nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (§ 2 Satz 2 BUrlG), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 6 Abs. 2 AGG), des Arbeitsschutzgesetzes (§ 2 ArbSchG), des Tarifvertragsgesetzes (§ 12a TVG), des Pflegezeitgesetzes (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 PflegeZG) und des Betriebsrentengesetz (§ 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG) der Fall.

Keine Sondervorschriften für arbeitnehmerähnliche Personen bestehen insbesondere bezüglich des Kündigungsschutzes und des Mindestlohns.

2.2. Sozialrechtliche Sondervorschriften

Sofern die arbeitnehmerähnliche Person nicht ohnehin unter den Begriff des Beschäftigten fällt, kommen auch im Sozialrecht erweiternde Sondervorschriften in Betracht. Insbesondere erweitert § 2 SGB VI die Rentenversicherungspflicht auf eine Reihe dort genannter Berufsgruppen, sofern diese selbständig tätig sind.[2] Dieses sind insbesondere Personen, die regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

2 Siehe dazu auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (WD 6), Beschäftigung und Selbständigkeit im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, WD 6 - 3000 - 099/20, im Internet abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/819004/WD-6-099-20-pdf.pdf.

Das Risiko etwaiger unberechtigt nicht gezahlter Beiträge trifft dabei grundsätzlich den Arbeitgeber. Von diesem können nicht gezahlte Beiträge gemäß §§ 28h, 25 Abs. 1 SGB IV in der Regel bis zu vier Jahre rückwirkend durch Verwaltungsakt nachgefordert werden, vorsätzlich vorenthaltene Beiträge bis zu dreißig Jahre. Zur Vermeidung dieser und ähnlicher Risiken besteht gemäß § 7a Abs. 1 SGB die Möglichkeit eines Statusfeststellungsverfahrens.[3]

3 Siehe dazu auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (WD 6), Zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV, WD 6 - 3000 - 029/25, im Internet abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1103572/WD-6-029-25.pdf.